

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1822/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 1823/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 1824/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	5
* Verordnung (EWG) Nr. 1825/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ...	8
* Verordnung (EWG) Nr. 1826/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen .....	10
* Verordnung (EWG) Nr. 1827/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der Frist für die Leistung der besonderen befristeten Entschädigung für Obst- und Gemüselieferungen mit Ursprung in Griechenland .....	12
* Verordnung (EWG) Nr. 1828/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milchzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung .....	13
Verordnung (EWG) Nr. 1829/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	15
Verordnung (EWG) Nr. 1830/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ....	18

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Australien	21
Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika	23
Verordnung (EWG) Nr. 1833/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Südafrika	25
Verordnung (EWG) Nr. 1834/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	26
Verordnung (EWG) Nr. 1835/93 der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

93/389/EWG :

- \* **Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft** 31

---

Berichtigungen

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992)** 34
- \* **Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1993)** 34

## I

(*Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1822/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5  
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 7. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	154,91 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	129,60
1001 90 99	129,60 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	136,81 <sup>(2)</sup>
1003 00 10	126,05
1003 00 20	126,05
1003 00 80	126,05 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	76,59
1005 10 90	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	132,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	142,33 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	32,31 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	83,01 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	64,71 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	64,71
1101 10 00	208,19 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	220,54
1103 11 30	245,33
1103 11 50	245,33
1103 11 90	235,16
1107 10 11	241,57
1107 10 19	183,25
1107 10 91	235,25
1107 10 99	178,53
1107 20 00	206,26

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1823/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission <sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 7. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,91	1,91	1,11
1001 90 99	0	1,91	1,91	1,11
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,66	2,66	1,56
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	3,40	3,40	1,98	1,98
1107 10 19	0	2,54	2,54	1,48	1,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1824/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

## zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die

Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(14)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und 6. Juli 1993 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	92,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(4)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1825/93 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1993

## über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/93 der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-  
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in  
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-  
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-  
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die  
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in  
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht

übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei  
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-  
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3796/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2674/92<sup>(4)</sup>, weiter verwendet  
werden können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im  
Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 der Kommission<sup>(5)</sup>  
geschlossen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Code.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten  
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser  
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-  
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei  
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-  
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berech-  
tigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3  
Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90  
geschlossen hat.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

## ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Technisches Methopren mit einem Gehalt an Methopren (alle Isomere zusammengenommen) von 90 GHT oder mehr, aus dem Herstellungsverfahren stammende Verunreinigungen enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	2918 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 a) zu Kapitel 29, der Anmerkung 1 a) zu Kapitel 29, der Anmerkung 1 a) 2) zu Kapitel 38 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2918 und 2918 90 00.
2. Gamma-Cyclodextrin	2940 00 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2940 00 und 2940 00 90

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1826/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 519/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/92<sup>(5)</sup>, werden die Einfuhrlizenzen am 23. Tag des jeweiligen Zeitraums erteilt. Diese Bestimmung sollte zur Vereinfachung der Verwaltung gelockert werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 gelten die Einfuhrlizenzen 90 Tage. Diese Frist ist erfahrungs-

gemäß häufig zu kurz und erlaubt es den Einführern nicht in jedem Fall, ihren Einfuhrverpflichtungen nachzukommen. Sie sollte deshalb verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 564/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung :

„(4) Die Kommission beschließt so rasch wie möglich, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die beantragten Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen verringert werden.

Sind die beantragten Mengen insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.“

2. In Artikel 4 erhält Absatz 5 folgende Fassung :

„(5) Die Lizenzen werden so rasch wie möglich nach der Entscheidung der Kommission erteilt.“

3. In Artikel 5 erhält der erste Absatz folgende Fassung :

„Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Einfuhrlizenzen vom Tag der tatsächlichen Ausstellung an gerechnet 150 Tage gültig.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Juli 1993 erteilten Lizenzen, Artikel 1 Absatz 3 gilt jedoch für die ab 1. April 1993 erteilten Lizenzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 25. 11. 1992, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1827/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der Frist für die Leistung der besonderen befristeten Entschädigung für Obst- und Gemüselieferungen mit Ursprung in Griechenland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates vom 23. November 1992 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 wurde eine besondere befristete Entschädigung eingeführt für die 1992 und 1993 mit Lastwagen, Schiffen oder Kühlwagons aus Griechenland nach den übrigen Mitgliedstaaten außer Italien, Spanien und Portugal durchgeführten Lieferungen von Obst und Gemüse gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(3)</sup>.

Die Dokumente, die bei Beantragung der besonderen befristeten Entschädigung vorgelegt werden müssen, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3734/92<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1644/93<sup>(5)</sup>, und in der Verordnung (EWG) Nr. 266/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland im Jahr 1993<sup>(6)</sup> festgelegt.

Die Frist, in der die zuständige griechische Behörde die genannte Entschädigung gewährleistet, wurde festgelegt

mit der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 der Kommission vom 21. April 1993 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 525/92 und (EWG) Nr. 3438/92 des Rates in bezug auf Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse aus Griechenland<sup>(7)</sup>.

In mehreren Fällen, in denen diese Entschädigung für 1992 oder 1993 vorgenommene Lieferungen beantragt wurde, kann die zuständige griechische Behörde die erforderlichen Kontrollen nicht fristgerecht durchführen. Die betreffende Frist muß deshalb verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Diese Zahlung erfolgt jedoch für die Lieferungen von 1991 spätestens zwei Monate, für die Lieferungen von 1992 und 1993, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wurde, spätestens drei Monate nach dem genannten Zeitpunkt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 24. 12. 1992, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 49.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 22.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1828/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/93 <sup>(4)</sup>, erlassen.

Die vorläufige Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen ist festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1733/93 <sup>(6)</sup>. Gemäß Artikel 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 kann die betreffende Bilanz während des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Änderung des in dem betreffenden Gebiet bestehenden Bedarfs angepaßt werden. Um den unmittelbaren Bedarf der Kanarischen Inseln an Milchpulver zu decken, ist es erfahrungsgemäß erforderlich, die Bedarfsvorausschätzung für die Zeit ab 1. Juni zu erhöhen. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 ist deshalb zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 75.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 1. 7. 1993, S. 21.

## ANHANG

## „ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen im Zeitraum  
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln	80 000
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	21 000
0405	Butter	4 500
0406	} Käse	} 13 000
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 77		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 89		
1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Milch, ohne Fett	12 000
2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Milch für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	800*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1829/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17  
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des  
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-  
tungsbeträge<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-  
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung  
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(4)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 15 000 Tonnen voll-  
ständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten,  
sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 891/89<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3570/92<sup>(6)</sup>, angewandt werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung  
zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die  
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung  
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis  
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(7)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(8)</sup> erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(9)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht  
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und  
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	229,00	1006 30 65 100	01	287,00
1006 20 13 000	01	229,00		02	293,00
1006 20 15 000	01	229,00		03	298,00
1006 20 17 000	—	—		04	287,00
1006 20 92 000	01	229,00	1006 30 65 900	01	287,00
1006 20 94 000	01	229,00		04	287,00
1006 20 96 000	01	229,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	229,00	1006 30 92 100	01	287,00
1006 30 23 000	01	229,00		02	293,00
1006 30 25 000	01	229,00		03	298,00
1006 30 27 000	—	—		04	287,00
1006 30 42 000	01	229,00	1006 30 92 900	01	287,00
1006 30 44 000	01	229,00		04	287,00
1006 30 46 000	01	229,00	1006 30 94 100	01	287,00
1006 30 48 000	—	—		02	293,00
1006 30 61 100	01	287,00		03	298,00
	02	293,00		04	287,00
	03	298,00	1006 30 94 900	01	287,00
	04	287,00		04	287,00
1006 30 61 900	01	287,00		05	323,00
	04	287,00	1006 30 96 100	01	287,00
1006 30 63 100	01	287,00		02	293,00
	02	293,00		03	298,00
	03	298,00		04	287,00
	04	287,00	1006 30 96 900	01	287,00
1006 30 63 900	01	287,00		04	287,00
	04	287,00		05	323,00
			1006 30 98 100	—	—
			1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7).

05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 15 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis und für die Bestimmungen der Zonen I bis VIII mit Ausnahme von Guyana, Surinam, Madagaskar, Österreich, Liechtenstein und die Schweiz festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1830/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1544/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der  
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von  
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der  
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,  
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer  
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der  
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf  
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-  
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.  
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 <sup>(4)</sup>,  
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-  
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und  
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung  
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags  
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,  
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-  
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem  
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30  
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung  
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens  
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-

Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr  
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für  
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates <sup>(5)</sup> festgesetzte  
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der  
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen  
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis  
zugrunde gelegt wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(6)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission <sup>(7)</sup> erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die  
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang  
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-  
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und  
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 20 11 000	01	0	0	0	0
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	01	0	0	0	0
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	01	0	0	0	0
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	01	0	0	0	0
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7)

05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 15 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis und für die Bestimmungen der Zonen I bis VIII mit Ausnahme von Guyana, Surinam, Madagaskar, Österreich, Liechtenstein und die Schweiz festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1831/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit  
Ursprung in Australien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/93 der Kommission  
vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Birnen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 <sup>(3)</sup> wurde der Refer-  
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den  
Monat Juli 1993 auf 47,03 ECU je 100 kg Eigengewicht  
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten  
Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff reprä-

sentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2118/74 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 249/93 <sup>(5)</sup>, müssen die zu  
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Birnen mit  
Ursprung in Australien an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-  
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese  
Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(6)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission <sup>(7)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes ex 0808 20 31,  
ex 0808 20 33, ex 0808 20 35 und ex 0808 20 39) mit  
Ursprung in Australien wird eine Ausgleichsabgabe in  
Höhe von 4,50 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1832/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit  
Ursprung in Südafrika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfüg-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/93 der Kommission  
vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94<sup>(3)</sup> wurde der Refe-  
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 47,03  
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1993  
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten  
Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff reprä-

sentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 249/93<sup>(5)</sup>, müssen die zu  
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Birnen mit  
Ursprung in Südafrika an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-  
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese  
Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(6)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(7)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes ex 0808 20 31,  
ex 0808 20 33, ex 0808 20 35 und 0808 20 39) mit  
Ursprung in Südafrika wird eine Ausgleichsabgabe in  
Höhe von 4,81 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 5. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1833/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1993

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit  
Ursprung in SüdafrikaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1677/93 der Kommission<sup>(3)</sup>  
hat bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in  
Südafrika eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika auf den  
in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission  
(<sup>4</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 249/93<sup>(5)</sup>, erwähnten repräsentativen Märkten festge-stellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung  
festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen,  
daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinander-  
folgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der  
zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in  
Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die  
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Südafrika sind daher  
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1677/93 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 41.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1834/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2  
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1533/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen  
und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor  
zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und  
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-  
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der  
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge  
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung  
Nr. 1533/93/EWG festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(3)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(4)</sup> erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-  
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der  
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht  
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und  
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,  
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für  
Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	07	0
1001 10 00 400	—	—		02	60,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 130	07	0
1001 90 99 000	04	25,00		02	57,00
	05	17,00	1101 00 00 150	01	52,00
	02	15,00	1101 00 00 170	01	48,00
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 180	01	45,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1003 00 10 000	06	42,00	1101 00 00 900	—	—
	02	—	1102 10 00 500	01	60,00
1003 00 20 000	04	25,00	1102 10 00 700	—	—
	02	15,00	1102 10 00 900	—	—
1003 00 80 000	04	25,00	1103 11 30 200	01	47,00
	02	15,00	1103 11 30 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 50 200	01	47,00
1004 00 00 400	—	—	1103 11 50 400	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 50 900	—	—
1005 90 00 000	04	90,00	1103 11 90 200	01	60,00
	02	0	1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Zone I a) und Ägypten,
- 06 Algerien,
- 07 Albanien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1835/93 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur  
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung  
der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen <sup>(2)</sup> kann für die in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt  
werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berück-  
sichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(3)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission <sup>(4)</sup> erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	02	0	0	0	0	0	—	—
	03	0	- 2,00	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	02	0	0	0	0	0	—	—
	03	0	- 2,00	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Albanien.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1993

über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft

(93/389/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Umweltschutz von 1973<sup>(3)</sup>, 1977<sup>(4)</sup> und 1983<sup>(5)</sup> heben hervor, wie wichtig die Verringerung und Vermeidung von Luftverschmutzung sind. Das Aktionsprogramm von 1987<sup>(6)</sup> betont zudem, daß die Gemeinschaft sich vorrangig darauf konzentrieren sollte, die Luftverschmutzung an der Quelle zu bekämpfen. Die Klimaveränderungen bilden eines der Hauptthemen des Programms der Gemeinschaft von 1993 für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte Entwicklung; hierbei wird hervorgehoben, daß die betreffenden Wirtschaftszweige Maßnahmen ergreifen müssen, um die Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen zu begrenzen.

Die Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitglied-

staaten<sup>(7)</sup> fordert zur Suche nach ausgewogenen Lösungen für Energie und Umwelt auf.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni 1990 in Dublin die möglichst baldige Festlegung von Zielen und Strategien zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen gefordert.

Der Rat (der Minister für Umwelt und Energie) hat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 einvernehmlich festgestellt, daß unter der Annahme, daß andere führende Staaten andere ähnliche Verpflichtungen eingehen, und unter Anerkennung der Ziele, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um die Stabilisierung oder Verringerung der Emissionen bis zu bestimmten Terminen zu erreichen, die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereit sind Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum Jahre 2000 eine Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 zu erreichen. Ferner hat er festgestellt, daß Mitgliedstaaten, die von einem relativ niedrigen Energieverbrauch und damit von einem pro Kopf oder anhand einer anderen geeigneten Grundlage gemessenen niedrigen Emissionsniveau ausgehen, berechtigt sind, CO<sub>2</sub>-Ziele und/oder -Strategien zu verfolgen, die ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, während sie gleichzeitig eine effizientere Energienutzung bei ihren Wirtschaftstätigkeiten anstreben.

Der Rat (der Minister für Umwelt und Energie) hat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1991 die Kommission gebeten, Vorschläge für konkrete Maßnahmen zu unterbreiten, die sich aus der Gemeinschaftsstrategie ergeben, und gefordert, daß diese Maßnahmen dem Konzept einer gerechten Lastenteilung entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990 Rechnung tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 115 vom 26. 4. 1993.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993, S. 73.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1.

Die Kommission hat es im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen und mehr Energieeffizienz als notwendig bezeichnet, ein Beobachtungs- und Bewertungssystem einzurichten.

Eine solche Überwachung und Bewertung sollte soweit wie möglich in die bestehenden Überprüfungen der Energieprogramme der Mitgliedstaaten einbezogen werden, wie dies in der obengenannten Entschließung des Rates vom 16. September 1986 vorgesehen ist.

Alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnet, aufgrund dessen nach seiner Ratifizierung die Industrieländer und die sonstigen Parteien der Liste in Anhang I des Übereinkommens verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um vom Menschen verursachte Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Protokoll von Montreal fallen, so zu begrenzen, daß sie einzeln oder gemeinsam diese Emissionen bis zum Ende dieses Jahrzehnts wieder auf den Stand von 1990 zurückführen. Im Hinblick darauf empfiehlt es sich, die Kohärenz mit dem im Rahmen des Übereinkommens einzuführenden Beobachtungssystem sicherzustellen. Dies trifft besonders auf die Verfahren für die Durchführung der Bestandsaufnahmen und die Anforderungen für die Berichterstattung zu.

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990, 13. Dezember 1991, 5. Mai 1992 und 26. Mai 1992 genannte Ziel einer Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 in der Gemeinschaft insgesamt erneut bestätigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Es wird ein System zur Beobachtung der vom Menschen verursachten Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen, nicht unter das Protokoll von Montreal fallenden Treibhausgasen in den Mitgliedstaaten eingerichtet.

#### *Artikel 2*

##### **Nationale Programme**

(1) Von den Mitgliedstaaten werden nationale Programme zur Begrenzung ihrer vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen erstellt, veröffentlicht und durchgeführt, um dazu beizutragen, daß

- die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 in der Gemeinschaft insgesamt stabilisiert werden; hierbei wird davon ausgegangen, daß andere Industrieländer ähnliche Verpflichtungen eingehen; Mitgliedstaaten, die von einem relativ geringen Energieverbrauch und damit von einem pro Kopf oder anhand einer anderen geeigneten Grundlage gemessenen niedrigen Emissionsniveau ausgehen, haben das Recht, CO<sub>2</sub>-Ziele und/oder -Strategien

entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festzulegen, wobei sie die Energieeffizienz ihrer Wirtschaftstätigkeiten verbessern, wie vom Rat auf seinen Tagungen vom 29. Oktober 1990 und 13. Dezember 1991 vereinbart;

- die aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen resultierende Verpflichtung zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von der Gemeinschaft insgesamt durch Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird.

Diese Programme werden regelmäßig fortgeschrieben.

(2) Jeder Mitgliedstaat nimmt in sein nationales Programm spätestens von der ersten Fortschreibung an folgendes auf:

- die nach Artikel 3 Absatz 1 ermittelten vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Referenzjahr 1990;
- gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgenommene Bestandsaufnahmen seiner vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Quellen und ihrer Beseitigung durch Senken;
- detaillierte Angaben über die nationalen Politiken und Maßnahmen, die zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen;
- Entwicklungskurven seiner nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1994 bis 2000;
- ergriffene bzw. geplante Maßnahmen zur Durchführung einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und Politiken;
- eine Beschreibung der Politiken und Maßnahmen zur stärkeren Bindung von CO<sub>2</sub>-Emissionen;
- eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen.

#### *Artikel 3*

##### **Bestandsaufnahmen und Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln anhand des besten verfügbaren Verfahrens, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 bestimmt wird, die vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen und deren Beseitigung durch Senken. Dies sollte entweder das von der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen (IPCC) entwickelte oder ein damit zu vereinbarendes Verfahren sein.

Das Verfahren wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 überprüft, um erforderlichenfalls dem technischen Fortschritt, vor allem aber den Entwicklungen, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschlossen werden, Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich spätestens bis zum 31. Juli die Angaben des Vorjahres über die vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Umfang ihrer Beseitigung durch Senken mit.

(3) Die Kommission nimmt zusammen mit den Mitgliedstaaten anhand der von diesen übermittelten Informationen Bestandsaufnahmen der vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Gemeinschaft und ihrer Beseitigung durch Senken vor und leitet diese binnen drei Monaten nach Erhalt der Informationen aus allen Mitgliedstaaten an sämtliche Mitgliedstaaten weiter.

#### Artikel 4

##### Verfahren und Methoden für die Bewertung

Nach dem Verfahren des Artikels 8 legt die Kommission Verfahren und Methoden für die Bewertung der nationalen Programme gemäß Artikel 6 und die Häufigkeit ihrer Fortschreibung durch die Mitgliedstaaten fest.

#### Artikel 5

##### Erste Bewertung der nationalen Programme und des Standes der Emissionen in der Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Monat nach Mitteilung dieser Entscheidung ihre bestehenden nationalen Programme.
- (2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die nationalen Programme binnen zwei Monaten nach deren Erhalt.
- (3) Die Kommission bewertet die nationalen Programme, um festzustellen, ob die Fortschritte in der Gemeinschaft insgesamt für die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ausreichen.
- (4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen sechs Monaten nach Erhalt der nationalen Programme Bericht über die Ergebnisse ihrer Bewertung.

#### Artikel 6

##### Spätere Bewertung der erzielten Fortschritte

Nach der ersten Bewertung gemäß Artikel 5 prüft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alljährlich, ob die Fortschritte in der Gemeinschaft insgesamt ausreichen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vorankommt, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2 und 3 eingegangenen Informationen sowie gegebenenfalls der fortgeschriebenen nationalen Programme Bericht.

#### Artikel 7

##### Andere Treibhausgase

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner folgende Informationen :
  - Daten über Emissionen anderer, nicht unter das Protokoll von Montreal fallender Treibhausgase auf der Grundlage des von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 ermittelten besten verfügbaren Verfahrens. Dies sollte entweder das von der

IPCC entwickelte oder ein damit zu vereinbarendes Verfahren sein.

Das Verfahren wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 überprüft, um erforderlichenfalls dem technischen Fortschritt, vor allem aber den Entwicklungen, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschlossen werden, Rechnung zu tragen ;

— eine Beschreibung von bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen dieser anderen Treibhausgase.

- (2) Nationale Programme zur Begrenzung dieser Gase werden erstellt, sowie entsprechende Politiken entwickelt werden.

#### Artikel 8

##### Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
  - b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
 

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. WESTH

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267 vom 14. September 1992)*

Seite 229, Anhang, KN-Code 2937 22 00 :

*anstatt:* „Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde“  
*muß es heißen:* „Halogenderivate und halogenierte Derivate der Hormone der Nebennierenrinde“.

**Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 31 vom 8. Februar 1993)*

Seiten 146 und 152 bis 159, Bezeichnung von Kapitel 11 :

*anstatt:* „Personal im aktiven Dienst“  
*muß es heißen:* „Personal“.

Seite 149, Erläuterung zu Posten 1 0 0 5 :

*anstatt:* „Präsidiumsbeschlüsse vom 13. Dezember 1989 und vom 3. April 1990“  
*muß es heißen:* „Präsidiumsbeschlüsse vom 13. Dezember 1989, 3. April 1990 und 24. März 1992“.

*anstatt:* „2 500 ECU“  
*muß es heißen:* „3 000 ECU“.

Seite 864, Bezeichnung zu Posten B3-4 0 1 5 :

*anstatt:* „Umschulungsmaßnahmen für Zollbeamte“  
*muß es heißen:* „Umschulungsmaßnahmen für Zollagenten und Spediteure“.

Seite 865, Erläuterung zu Posten B3-4 0 1 5 :

*anstatt:* „... Umschulung von Zollbeamten...“  
*muß es heißen:* „... Umschulung von Zollagenten und Spediteuren...“.